Verordnung
des Gemeindevorstandes der Gemeinde Hittisau
über ein Halte- und Parkverbot - Behindertenparkplätze

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindevorstandes der Gemeinde Hittisau vom 15.10.2024 wird in Anwendung der Bestimmungen des § 94d Ziff. 4 lit. a StVO 1960 i.d.g.F und des § 60 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBL. 40/1985 i.d.g.F nachstehend verordnet:

§ 1
Festlegung Halteverbot

Auf folgenden Parkflächen wird gem. § 43 Abs. (1) lit. b) Ziff. 1 ein Halte- und Parkverbot erlassen.

a) Parkplatz rechts neben dem Eingang Gemeindeamt Platz 370
b) Parkplatz rechts vom Kinderhaus Platz 343
c) Parkplatz auf Parkinsel hinter Gemeindehaus Platz 370
d) Parkplatz Südlicher Zugang Pflegeheim Platz 500

<u>Planauszug:</u>

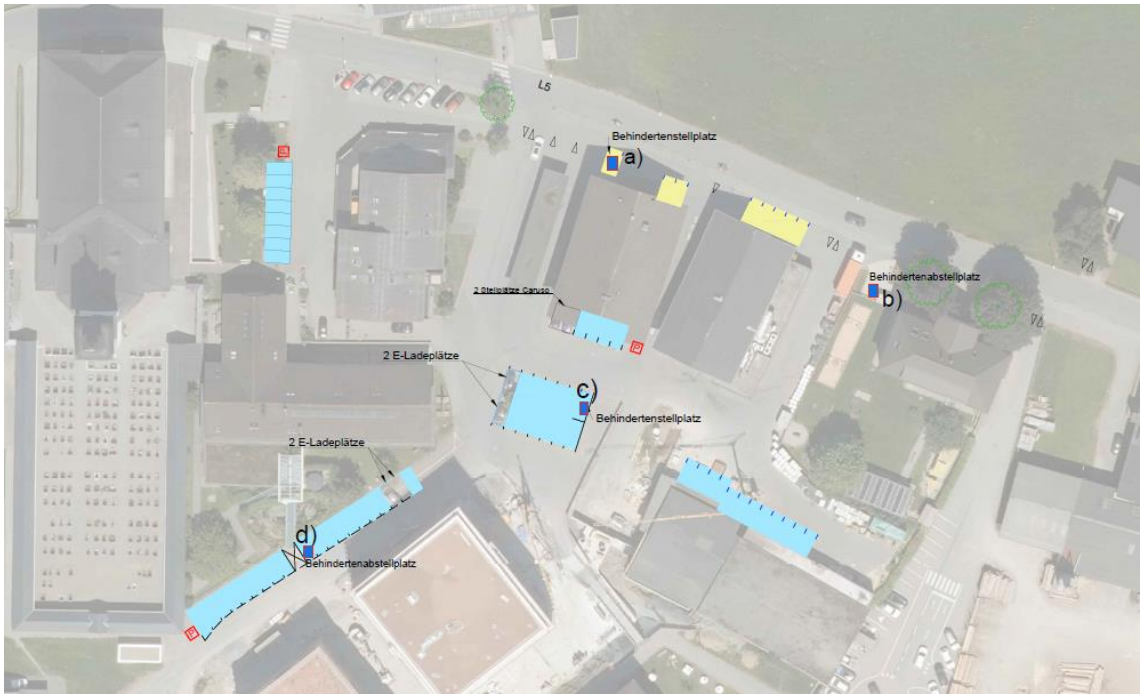

Dieses Verbot gilt nicht für Fahrzeuge, die von Inhabern eines Parkausweises für Menschen mit Behinderung gem. § 29b Abs. 1 StVO 1960 gelenkt oder als Mitfahrer benützt werden, sofern die Fahrzeuge beim Abstellen mit diesem Ausweis sichtbar gekennzeichnet sind.

§ 2
Kennzeichnung

Das Halte- und Parkverbot auf den in § 1 Abs 1 angeführten Parkplätzen ist durch Straßenverkehrszeichen nach § 52 lit. a Ziff. 13b StVO „Halten und Parken verboten“ und nach § 54 Abs. 5 lit. h) zu kennzeichnen.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung ist durch die entsprechenden Verkehrszeichen kundzumachen; sie tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft. Sämtliche dieser Verordnung widersprechenden Verordnungen treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Für den Gemeindevorstand
Der Bürgermeister
Gerhard Beer

Ergeht an:
1. Gemeinde Hittisau, zur Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Hittisau und zur Veröffentlichung im Gemeindeblatt
2. Gemeindebauhof zur Kundmachung der Verordnung durch Anbringen der entsprechenden Straßenverkehrszeichen; der Zeitpunkt der erfolgten Anbringung ist gemäß § 44 Abs 1 StVO 1960 in einem Aktenvermerk festzuhalten
3. Bezirkshauptmannschaft Bregenz
4. Polizei Hittisau
5. Ortsfeuerwehr Hittisau
6. Stadtpolizei Dornbirn (ermächtigte Überwachungsorgane)

GEMEINDE HITTISAU @ AMTSSIGNATUR	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.vorarlberg.at/signaturpruefung verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können bei der Gemeinde Hittisau Platz 370 6952 Hittisau E-mail: gemeinde@hittisau.at überprüft werden.